

# Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 25. Juli 2018 / Ausgabe 7 / Jahrgang 2

## **Inhaltsverzeichnis:**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes Klinikum Obergöltzsch Rodewisch	Seite 3 - 4
Gesetzliche Neuregelungen für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter	Seite 5
Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Vogtlandkreis (FRL Jugendarbeit)	Seite 6 - 16
Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters	Seite 17 -18
Kulturraumförderung für das Jahr 2019 kann beantragt werden	Seite 19

*Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.*

## Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

**Redaktion:** Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: [presse@vogtlandkreis.de](mailto:presse@vogtlandkreis.de), Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

<p style="text-align: center;"><b>Bekanntmachung</b> <b>des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes</b> <b>Klinikum Obergöltzsch Rodewisch</b></p>
--

Im Sinne des § 34 Abs. 2 SächsEigBVO und der Bekanntmachungssatzung des Vogtlandkreises vom 04.09.2017 wird der Jahresabschluss 2017 des als Sondervermögen geführten Eigenbetriebes des Vogtlandkreises bekannt gemacht.

Der Kreistag beschloss in seiner Sitzung am 14.06.2018 einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Klinikums Obergöltzsch Rodewisch und die Verwendung des Jahresgewinnes wie folgt und entlastete die Betriebsleitung für das Haushaltsjahr 2017.

1. Feststellung des Jahresabschlusses
2. Verwendung des Jahresgewinnes / Behandlung des Jahresverlustes  
-in EURO-

---

**1. Feststellung des Jahresabschlusses**

1.1	Bilanzsumme	86.257.911,55
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	-das Anlagevermögen	35.826.239,03
	-das Umlaufvermögen	50.431.671,52
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	-das Eigenkapital	48.938.574,41
	-die Sonderposten aus Zuwendungen	19.495.870,58
	-die Rückstellungen	13.831.935,00
	-die Verbindlichkeiten	3.990.993,10
1.2	Jahresgewinn	1.180.405,13
1.2.1	Summe der Erträge	58.417.034,84
1.2.2	Summe der Aufwendungen	57.236.629,71

**2. Verwendung des Jahresgewinnes / Behandlung des Jahresverlustes**

2.1	bei einem Jahresgewinn:	1.180.405,13
	zur Einstellung in freie Rücklagen	121.476,91
	zur Einstellung in andere Gewinnrücklagen	1.058.928,22

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, HKMS Treuhand GmbH, lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - des Klinikums Obergöltzsch Rodewisch, Rodewisch, der zugleich der Jahresabschluss des Klinikums Obergöltzsch Rodewisch nach KHG ist, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes, der zugleich die Lage des Klinikums Obergöltzsch Rodewisch darstellt, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Nach § 35 Absatz 2 SächsKHG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 11 SächsKHG.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV, den landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Eigenbetriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand gemäß § 35 SächsKHG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 35 Absatz 2 SächsKHG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung nach § 35 SächsKHG ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhausträgers sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 35 Absatz 2 SächsKHG i. V. m. § 11 SächsKHG hat keine Einwendungen ergeben.“

Der Lagebericht und Jahresabschluss des Eigenbetriebes können gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 SächsEigBVO in der Zeit vom 09.08.2018 bis 17.08.2018

**zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes Vogtlandkreis  
In der Dienststelle Plauen  
Büro Beigeordneter  
Postplatz 5**

eingesehen werden.

Rolf Keil  
Landrat

## Gesetzliche Neuregelungen für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter

Durch das Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter vom 17.10.2017 kommt es zum 01.08.2018 zu einer erneuten Änderung des § 34 c Gewerbeordnung (GewO).

Die dort bisher geregelten Erlaubnispflichten werden um den Erlaubnistatbestand des Wohnimmobilienverwalters (§ 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO) erweitert.

Neu eingeführt wird die Erlaubnispflicht für Gewerbetreibende, die das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume verwalten (Wohnimmobilienverwalter).

Von besonderer Bedeutung ist die Übergangsregelung für Gewerbetreibende, die vor dem 01.08.2018 Wohnimmobilien verwaltet haben und diese Tätigkeit nach dem 01.08.2018 weiterhin ausüben wollen. Sie sind verpflichtet, bis zum **01.03.2019** eine Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO zu beantragen.

Diese Frist sollte unbedingt beachtet werden, da Wohnimmobilienverwalter, die nach dem 01.03.2019 ohne Erlaubnis tätig sind, einen Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllen, der mit Bußgeld geahndet werden kann.

Neu ist auch, dass Erlaubnisinhaber gem. § 34 c GewO, welche als Immobilienmakler bzw. als Wohnimmobilienverwalter tätig sind, sich und ihre unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Beschäftigten in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren weiterzubilden haben.

Die Weiterbildungsverpflichtung wird im § 34 c GewO und der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) geregelt.

Anträge sowie nähere Informationen zum Erlaubnisverfahren erhalten Sie beim Landratsamt Vogtlandkreis, Ordnungsamt, SG Ordnungs- und Erlaubniswesen, Postplatz 5, 08523 Plauen, bzw. über die Internetseite des Vogtlandkreises ([www.vogtlandkreis.de](http://www.vogtlandkreis.de)).

Die Formulare zur Antragstellung stehen ab dem 01.08.2018 zur Verfügung.

Dezernat Gesundheit und Soziales

# Verwaltungsrichtlinie

**Titel**

**Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Vogtlandkreis  
(FRL Jugendarbeit)**

In Kraft gesetzt am:

01.01.2019

## Inhalt

1	Zwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2	Gegenstand der Förderung
3	Zwendungsempfänger
4	Zwendungsvoraussetzungen
5	Förderbereiche
5.1	Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
5.1.1	Personalkosten
5.1.2	Sach- und Betriebskosten
5.2	Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)
5.2.1	Verbände
5.2.2	Kinder- und Jugenderholung
5.3	Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
5.3.1	Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit
5.3.2	Schulsozialarbeit
5.3.3.	Aufsuchende Jugendsozialarbeit/Mobile Jugendarbeit
5.3.3.1	Personalkosten
5.3.3.2	Sach- und Betriebskosten
5.4	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)
5.5	Angebote der Jugendarbeit ohne jugendhilfeplanerischen Status
5.5.1	Projekte
5.5.2	Internationaler Jugendaustausch
5.5.3	Außerschulische Jugendbildung
5.6	Investitionen
5.6.1	Baumaßnahmen
5.6.2	Ausstattung
6	Antragsverfahren
7	Bewilligungsverfahren
8	Schlussbestimmungen

## 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Zuwendungszweck:

- Der Vogtlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitteln des Vogtlandkreises und aus Mitteln des Freistaates Sachsen.

Rechtsanspruch:

- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Rechtliche Bestimmungen:

Grundlagen der Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe sind insbesondere

- die §§ 23, 44 i.V.m. VwV (Verwaltungsvorschrift) zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung
- §§ 11 bis 14 und 16 SGB VIII i.V.m. § 74 SGB VIII
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit)
- der Haushaltsplan des Vogtlandkreises
- die Satzung des Vogtlandkreisjugendamtes
- Verwaltungsrichtlinie „Anerkennungsfähige Personal- und Sachkosten bei der Förderung der Träger freier Sozialarbeit und der Jugendhilfe sowie Entgelt- und Budgetverhandlungen bei übertragenen Pflichtaufgaben“ des Vogtlandkreises (VwRL Kostenblatt)
- §§ 8a, 72a SGB VIII und § 30a Bundeszentralregister (BZRG) i.V.m. den aktuell gültigen Vereinbarung zum Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die rechtlichen Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## 2 **Gegenstand der Förderung**

- Es können Zuwendungen für Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 11 Jugendarbeit, § 12 Förderung Jugendverbände, § 13 Abs. 1, 2 und 4 Jugendsozialarbeit § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (Zuwendungen ausschließlich für Familienfreizeiten) SGB VIII sowie für Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte ohne jugendhilfeplanerischen Status gewährt werden.
- Gefördert werden Personalausgaben, Sachausgaben, Ausgaben für bewegliche Sachen und des Anlagevermögens sowie Ausgaben für Investitionen im Rahmen von Baumaßnahmen.
- Zuwendungen werden gewährt für Angebote und Leistungen, soweit sie in der Zuständigkeit und Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegen.

## 3 **Zuwendungsempfänger**

- Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die kommunalen Gebietskörperschaften im Vogtlandkreis.
- Des Weiteren können auf dem Gebiet der Jugendhilfe förderwürdig anerkannte Jugendgruppen/ -initiativen und Vereine bezuschusst werden, die ihren Sitz und/oder ihren Wirkungskreis im Vogtlandkreis haben.

## 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

- Es gelten die Regelungen in der VwV zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung.

- Grundlegend ist ein Eigenanteil gemäß der Festlegung in der VwRL Kostenblatt zu erbringen.
- Jugendhilfeplanerisch relevante Personalausgaben sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig für Fachkräfte, die über einen sozialpädagogischen oder vergleichbaren Abschluss verfügen.
- Im Bereich der jugendhilfeplanerisch relevanten Personalstellen haben sich die Zuwendungsempfänger mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 3 % der zuwendungsfähigen Kosten zu beteiligen.
- Im Bereich der Sach- und Betriebskosten können auch nachweisbare Eigenleistungen im Rahmen der zuwendungsfähigen Kosten und zur Finanzierung Berücksichtigung finden.
- Finanzielle Mittel kreisangehöriger Städte und Gemeinden können im Einzelfall als Eigenanteil des Zuwendungsempfängers angerechnet werden, sofern fehlende Eigenmittel des Antragstellers zusätzlich durch die Kommune ausgeglichen werden.

## **5 Förderbereiche**

### **5.1 Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)**

#### **5.1.1 Personalkosten**

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu Personalkosten in Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendarbeit gewährt werden.
- Darüber hinaus können sonstige Personalaufwendungen z.B. für Hilfskräfte, Praktikanten, Leistende im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr bezuschusst werden.

Voraussetzung:

- Personalausgaben in Einrichtungen sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig für die Umsetzung der Leistungsbeschreibung zu Kinder- und Jugendzentren im Vogtlandkreis.
- Für hauptamtliche Mitarbeiter in Kinder- und Jugendzentren sind Qualifikationen entsprechend dieser Leistungsbeschreibung ausreichend.

Förderhöhe:

- Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für hauptamtlich Beschäftigte. Grundlage ist die VwRL Kostenblatt.
- Die Zuwendung kann bis zu 50% der zuwendungsfähigen Personalausgaben betragen.
- Darüber hinaus kann ein Zuschuss für sonstige Personalaufwendungen (für Hilfskräfte, Praktikanten, Bundesfreiwilligendienst etc.) in Höhe von bis zu 2.500,00 € pro Jahr, maximal jedoch bis zu 50% der dafür zuwendungsfähigen Personalaufwendungen gewährt werden.
- Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung des Gleichstellungsgebotes ist das Tabellenendgeld des TVöD.

#### **5.1.2 Sach- und Betriebskosten**

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu Sach- und Betriebskosten in Kinder- und Jugendzentren, Kinder- und Jugendtreffs sowie für Jugendgruppen/-initiativen und Vereine gewährt werden.

Voraussetzung:

- Die miet- und eigentümerrechtlichen Verhältnisse müssen vertraglich geregelt sein.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses für Sach- und Betriebskosten kann bei

Kinder- und Jugendzentren	bis zu 6.500,00 €	pro VzÄ pro Einrichtung und pro Kalenderjahr
Kinder- und Jugendtreffs, Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit	bis zu 3.500,00 €	hauptamtlich Beschäftigte pro Maßnahme/pro Einrichtung und pro Kalenderjahr
	bis zu 3.000,00 €	ehrenamtlich Tätige pro Maßnahme/pro Einrichtung und pro Kalenderjahr
Jugendgruppen/-initiativen, Vereine	bis zu 350,00 €	pro Einrichtung und Kalenderjahr

betragen, max. jedoch 50% der zuwendungsfähigen Sach- und Betriebskosten.

## 5.2 Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)

### 5.2.1 Verbände

- Zur Förderung der Jugendverbandsarbeit gelten die Regelungen der abgeschlossenen Vereinbarungen

### 5.2.2 Kinder- und Jugenderholung

Entsprechend dieser Richtlinie werden die Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung in der Förderpriorität den Maßnahmen mit jugendhilfeplanerischer Relevanz gleichgestellt.

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu Maßnahmen der Stadtranderholung, zu Kinder- und Jugendfreizeiten, Familienfreizeiten sowie Familienpädagogischen Freizeiten gewährt werden.
- Kommerzielle Anbieter von Jugendreisen, Erholungsmaßnahmen entgeltfinanzierter Einrichtungen und schulische Veranstaltungen sind nicht förderfähig.

Voraussetzung:

- Grundlage der Förderung ist eine Bedarfsanmeldung der Maßnahme bis zum 31.08. des Vorjahres bei der antragsbearbeitenden Stelle (Hinweis: antragsbearbeitende Stelle ist der Vogtlandkreisjugendring e.V.)
- Der Antragsteller hat den offenen Charakter der Maßnahme in geeigneter Weise nachzuweisen.
- Eine aussagefähige Maßnahmebeschreibung ist vorzulegen.
- Der Freizeitanteil / Erholungsanteil an der Maßnahme muss nachweislich mindestens 50% betragen.
- Die Leitung von Stadtranderholungen sowie Kinder- und Jugendfreizeiten hat durch eine pädagogische Fachkraft zu erfolgen. Weitere Betreuer werden gefördert, wenn sie mindestens 16 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard, oder eines vergleichbaren Qualifikationsnachweises sind. Betreuer, die vom Träger der Maßnahme auf Grund ihrer persönlichen Eignung und Qualifikation eingesetzt werden, können nach entsprechendem Betreuerschlüssel gefördert werden.

Förderfähigkeit:

*Stadtranderholungen* (im Sinne der Förderrichtlinie)

- örtliche Erholungsmaßnahmen ohne Übernachtung
- täglich mindestens sechsstündiges Programm
- Dauer der Maßnahme: min. 3 bis max. 15 Tagen während der Ferienzeiten in Sachsen
- förderfähig Teilnehmer von 6 bis 18 Jahren mit Wohnsitz im Vogtlandkreis
- Mindestteilnehmerzahl: 8 Personen
- pro angefangene 8 Teilnehmer 1 Betreuer förderfähig

- Förderung einer zusätzlichen Küchenkraft bei Selbstversorgermaßnahmen pro 15 Teilnehmern

*Kinder- und Jugendfreizeiten* (im Sinne der Förderrichtlinie)

- Maßnahmen mit einer Dauer von mind. 3 Tage ( 2 Übernachtungen) bis max. 15 Tage. Für die Förderung gelten An- und Abreisetag als 1 Tag (Anwesenheit mind. 18 Stunden incl. Fahrtzeit)
- für die Förderung gelten An- und Abreisetag als 1 Tag
- förderfähig sind Teilnehmer von 6 bis 21 Jahren mit Wohnsitz im Vogtlandkreis
- Mindestteilnehmerzahl: 8 Personen
- pro angefangene 8 Teilnehmer 1 Betreuer förderfähig
- Förderung einer zusätzlichen Küchenkraft bei Selbstversorgermaßnahmen pro 15 Teilnehmern

*Familienpädagogische Freizeiten* (im Sinne der Förderrichtlinie)

- thematisch konzipierte Maßnahmen
- sollen die Familien in ihrer Erziehungsaufgabe stärken
- inhaltlich-pädagogisch unteretzter Bildungsanteil muss mindestens 30% betragen
- förderfähig sind alle Familienmitglieder, unabhängig vom Alter mit Wohnsitz im Vogtlandkreis
- förderfähig, wenn die fam.-päd. Freizeiten in Sachsen oder in einem an den Vogtlandkreis angrenzenden Bundesland stattfinden
- maximal 3 Übernachtungen förderfähig
- Mindestteilnehmerzahl: 4 Familien mit 8 Personen

*Familienfreizeiten* (im Sinne der Förderrichtlinie)

- Vorrangige Förderung von Maßnahmen für Familien in besonders belastenden Situationen
- Maßnahmen mit einer Dauer von min. 3 bis max. 15 Tagen
- förderfähig sind Teilnehmer von 3 bis 18 Jahren mit Wohnsitz im Vogtlandkreis
- Mindestteilnehmerzahl: 4 Familien mit 8 Personen
- pro angefangene 8 Teilnehmer 1 Betreuer förderfähig

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses kann für

Stadtranderholungen	bis zu 2,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
Kinder- und Jugendfreizeiten	bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
Familienfreizeiten	bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
Familienpädagogische	bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer ab vollendetem 3. Lebensjahr
Freizeiten	bis zu 2,50 € pro Tag und Teilnehmer bis vollendetem 3. Lebensjahr

betragen.

Maßnahmeträger des Vogtlandkreises, die im Vorjahr Erholungsmaßnahmen mit mind. 1.000 Teilnehmertagen vorhielten, können die Förderung per Sammelantrag nach budgetierten Teilnehmertagen erhalten.

Teilnehmer an Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung aus Familien/von Alleinerziehenden mit geringem Einkommen können auf Antrag zusätzlich gefördert werden. Die Höhe der Förderung kann für Stadtranderholungen 5,00 € pro Tag und Teilnehmer sowie für Kinder- und Jugendfreizeiten und Familienfreizeiten 10,00 € pro Tag und Teilnehmer betragen. Die Einkommensgrenzen orientieren sich an den Regelungen des § 90 SGBVIII.

## 5.3 Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

### 5.3.1 Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit

Fördergegenstand:

- Es kann eine Komplementärfinanzierung für die sozialpädagogische Arbeit in Maßnahmen gewährt werden.

Voraussetzung:

- Neben einem weiteren Zuwendungsgeber muss die jugendhilfeplanerische Bedarfsnotwendigkeit der Maßnahme gegeben sein.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 20.000,00 € pro Maßnahme betragen. Maßnahmen mit jugendhilfeplanerisch relevanten Personalstellen können mit maximal 50% der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst werden.

### 5.3.2 Schulsozialarbeit

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse für die sozialpädagogische Arbeit an Schulen im Vogtlandkreis gewährt werden.

Voraussetzung:

- Die jugendhilfeplanerische Bedarfsnotwendigkeit der Maßnahme muss gegeben sein.
- Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendamt und Maßnahmeträger sowie Maßnahmeträger und Schulträger zum Fördergegenstand sind erforderlich.

Förderhöhe:

- Eine Förderung erfolgt in Abhängigkeit der Konzeptfortschreibung zur Schulsozialarbeit im Kontext zu bestehenden Förderrichtlinien des Landes und des Bundes.
- Die Förderung bedarf eines separaten Beschlusses des Jugendhilfeausschuss bei Mitfinanzierung durch den Vogtlandkreis.

### 5.3.3 Aufsuchende Jugendsozialarbeit/Mobile Jugendarbeit

#### 5.3.3.1 Personalkosten

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu Personalkosten für Angebote der Mobilen Jugendarbeit gewährt werden.

Voraussetzung:

- Personalstellen sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig für die Umsetzung der Leistungsbeschreibung der Mobilen Jugendarbeit im Vogtlandkreis.

Förderhöhe:

- Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für hauptamtlich Beschäftigte. Grundlage ist die VwRL Kostenblatt.
- Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung des Gleichstellungsgebotes ist das Tabellenendgeld gemäß TVöD.
- Der Zuschuss des Vogtlandkreises kann bis zu 80% der zuwendungsfähigen Personalkosten betragen.

### 5.3.3.2 Sach- und Betriebskosten

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu Sach- und Betriebskosten für Angebote der Mobilen Jugendarbeit gewährt werden.

Voraussetzung:

- keine

Förderhöhe:

- Die Höhe der Sach- und Betriebskosten kann bis zu 3.500,00 € pro VzÄ pro Kalenderjahr Mobile Jugendarbeit betragen, max. jedoch 50% der zuwendungsfähigen Sach- und Betriebskosten.

## 5.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zu Sach- und Betriebskosten von Projekten und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gewährt werden.

Voraussetzung:

- Projekte und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes müssen von thematisch bedarfsrelevanter Notwendigkeit sein und einen offenen Charakter nachweisen. Neben dem Veranstalter müssen weitere Kooperationspartner unter Berücksichtigung der Trägervielfalt beteiligt sein. Originäre Leistungsbestandteile bereits geförderter Jugendhilfeangebote sind nicht förderfähig.

Förderhöhe:

- Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes werden im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung gefördert. Bei zuständigkeitsübergreifenden Maßnahmen im Rahmen mit einer Komplementärfinanzierung ist eine Förderung i.H.v. max. 6.000,00 € möglich.
- Die Höhe des Zuschusses für eine Projektförderung kann bis 3.000,00 € betragen, max. jedoch 70% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

## 5.5 Angebote der Jugendarbeit ohne jugendhilfeplanerischen Status

Fördergegenstand:

- Im Bereich dieser Angebote der Jugendarbeit können Zuschüsse zu Projekten, Internationalem Jugendaustausch und Außerschulischer Jugendbildung gewährt werden.

### 5.5.1 Projekte

Voraussetzung:

- Ein Projekt ist ein zeitlich begrenztes, zielgruppenorientiertes Vorhaben mit konkreten Zielstellungen im Sinne des SGB VIII. Der Antragsteller hat eine aussagefähige Projektbeschreibung vorzulegen und den offenen Charakter der Maßnahme in geeigneter Weise nachzuweisen.
- Daneben sind Projekte auch Sonderveranstaltungen im Rahmen regional bedeutsamer Tagesgroßveranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit allgemeinen politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundliche und technischen Themen im Vogtlandkreis.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 2.500,00 € betragen, max. jedoch 50% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.
- Die Höhe des Zuschusses kann bei Tagesgroßveranstaltungen bis zu 400,00 € betragen, max. jedoch 50% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

### 5.5.2 Internationaler Jugendaustausch

#### Voraussetzung:

- Zweck von Maßnahmen des Internationalen Jugendaustausches sind Jugendbegegnungen, die dem Kennenlernen der Jugendorganisationen oder Jugendgruppen anderer Länder dienen.
- Der Begegnungscharakter muss aus der vorzulegenden Konzeption ersichtlich sein.
- Die Dauer der Maßnahme soll mind. 5 und max. 15 Tage betragen, wobei An- und Abreise als 1 Tag gelten.
- Die förderfähige Teilnehmerzahl soll min. 8 und max. 30 betragen.
- Förderfähig sind Jugendliche und junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr
- Nicht förderfähig sind Begegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften, schulische Maßnahmen und touristische Fahrten.
- Die Leitung von Internationalen Jugendbegegnungen sowie Kinder- und Jugendfreizeiten hat durch eine pädagogische Fachkraft zu erfolgen. Die weiteren Betreuer sollten 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein.
- Pro angefangene 8 Teilnehmer ist ein Betreuer erforderlich.

#### Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses bei Internationalem Jugendaustausch kann im In- und Ausland 5,00 € pro Tag und Gastteilnehmer einschließlich der Gastbetreuer betragen.
- Bei Jugendaustauschmaßnahmen im Ausland werden nur Teilnehmer bezuschusst, welche ihren Wohnsitz im Vogtlandkreis haben.

### 5.5.3 Außerschulische Jugendbildung

#### Voraussetzung:

- Jugendbildung vermittelt auf der Basis des Grundgesetzes allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Inhalte im Sinne SGB VIII.
- Die Mindestteilnehmerzahl bei Maßnahmen der Jugendbildung soll 10 Teilnehmer betragen. Pro angefangene 10 Teilnehmer ist ein Betreuer förderfähig.
- Der Antragsteller garantiert die fachliche Qualität und die jugendgemäße Darbietung von Jugendbildungsmaßnahmen und legt entsprechende Unterlagen vor.
- Er hat den offenen Charakter der Bildungsmaßnahme in geeigneter Weise nachzuweisen.
- Veranstaltungen, die der Ausbildung des Nachwuchses des Antragstellers dienen, werden nicht gefördert.
- Beim Antragsteller hauptamtlich Tätige bzw. bereits aus Mitteln des Vogtlandkreises finanzierte Referenten werden nicht gefördert.

#### Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses bei Jugendbildungsmaßnahmen kann bei einer Maßnahmedauer

von bis zu 6 Stunden	3,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
von über 6 Stunden bis 10 Stunden	4,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer
über 10 Stunden	5,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer

betragen.

## 5.6 Investitionen

### 5.6.1 Baumaßnahmen

#### Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse für notwendige Baumaßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Vervollkommnung von jugendhilfeplanerisch relevanten Einrichtungen und sonstigen von der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Räumlichkeiten gewährt werden.

Voraussetzung:

- Die Nutzungsdauer muss nachweislich mind. 5 Jahre betragen.
- Der Antragsteller ist grundsätzlich Eigentümer der Immobilie bzw. verfügt über einen längerfristigen Mietvertrag oder Erbbaurechtsvertrag (geeignete Nachweise sind vorzulegen).
- Bei bestehenden Miet-, Nutzungs- oder Pachtverhältnis können investive Maßnahmen im Einzelfall gefördert werden, wenn der Zuwendungsempfänger laut Vertrag ausdrücklich zur Durchführung der beantragten Arbeiten auf eigene Rechnung verpflichtet ist.
- Zuwendungen bei Erbbaurechts-, Miet-, Nutzungs- oder Pachtverhältnissen werden nur gewährt, wenn ein unbefristeter Vertrag vorliegt oder die Laufzeit mindestens der für die konkrete Maßnahme festgelegten Zweckbindungsfrist entspricht.
- Alle eingereichten Verträge müssen zudem Regelungen über Entschädigungsleistungen des Eigentümers bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses enthalten.
- Erschließungs- und Grundstückskosten sind nicht zuwendungsfähig.
- Es sind mindestens 3 aktuelle Kostenvoranschläge einzureichen.
- Eine aussagefähige Maßnahmebeschreibung und Kostenplanung sind vorzulegen.

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses kann bei

Kinder- und Jugendzentren	bis zu 15.000,00 €
Kinder- und Jugendtreffs	bis zu 7.500,00 €
Jugendräumen	bis zu 300,00 €

betragen, max. jedoch 50% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

## 5.6.2 Ausstattung

Fördergegenstand:

- Es können Zuschüsse zur Vervollkommnung der Ausstattung bzw. deren Ersatzbeschaffung gewährt werden.
- Darüber hinaus ist eine Förderung für Ausstattungen im Zusammenhang mit neuen inhaltlichen Konzepten möglich.
- Für Gebrauchsgüter über 800,00 € ist eine Sonderantragstellung erforderlich.

Voraussetzung:

- Der Antragsteller ist Eigentümer der Immobilie bzw. verfügt über einen längerfristigen Mietvertrag oder Erbbaurechtsvertrag (geeignete Nachweise sind vorzulegen).
- Es sind mind. 3 aktuelle Kostenvoranschläge einzureichen.
- Die Zweckbindungsfrist ist mit der Inventarisierung nachzuweisen.
- Die Nutzungsdauer muss nachweislich mind. 5 Jahre betragen.
- Für inhaltlich neue Konzepte ist vorab eine positive Stellungnahme des Zuwendungsgebers zur Förderung notwendig.
- Eine aussagefähige Maßnahmebeschreibung und Kostenplanung sind vorzulegen

Förderhöhe:

- Die Höhe des Zuschusses kann bei

Kinder- und Jugendzentren	bis zu 3.000,00 €
Kinder- und Jugendtreffs	bis zu 1.500,00 €
Jugendräumen	bis zu 300,00 €

betragen, max. jedoch 50% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

## **6 Antragsverfahren**

- Der Antrag ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind Anträge oder Bedarfsanmeldungen bis zum 31.08. für das Folgejahr einzureichen.
- Die Bearbeitung unvollständig eingereicherter Anträge wird bis zu ihrer Vervollständigung ausgesetzt.

## **7 Bewilligungsverfahren**

- Die Bewilligungsbehörde registriert und bestätigt den Eingang der Anträge innerhalb von 4 Wochen.
- Für Investitionen wird eine Prioritätenliste erstellt, die insbesondere die jeweilige Regional- bzw. Kreisentwicklungsplanung berücksichtigt.
- Nicht termingerecht eingereichte Anträge werden erst berücksichtigt, wenn zum Zeitpunkt der Mittelvergabe durch den Jugendhilfeausschuss noch zweckentsprechende Mittel im Haushalt des Vogtlandkreises zur Verfügung stehen.
- Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis einzureichen.

## **8 Schlussbestimmungen**

- Die Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Vogtlandkreis wurde im Sinne des § 3 Abs. 2, Pkt.d) der Satzung des Jugendamtes vom Jugendhilfeausschuss des Vogtlandkreises am 07.06.2018 beschlossen und tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Vogtlandkreis in ihrer Fassung vom 01.01.2018 außer Kraft.
- Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen von Regelungen der FRL bedürfen der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.

Plauen, den

Rolf Keil  
Landrat

# Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat durch Übernahme der Ergebnisse einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster, folgende Bestandsdaten geändert:

## Betroffene Flurstücke im Bereich der

Gemarkung Brunn (1303): 2, 7, 8/1, 10, 18a, 19/1, 41, 43, 45b, 46/1, 56, 69a, 69, 70, 71, 79, 80c, 80, 81, 136, 137a, 137b, 139, 140, 143, 156, 157, 162/1, 162/2, 167, 168a, 170, 171, 174/3, 175, 177, 178a, 178, 180/1, 180/2, 180/3, 180b, 180d, 180e, 180f, 180g, 182, 799/1, 800, 832c, 832d, 1114, 1114/3

## Art der Änderung

1. Zerlegung von Flurstücken
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
4. Veränderung von Gebäudedaten
5. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
6. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
7. Veränderung der Lage

Bei der von dem Öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur Trautmann durchgeführten Katastervermessung handelt es sich um eine Zerlegung von Flurstücken im Bereich der Straßenflurstücke **Sonnebergweg, Mühlleithe, Bauernecke und Alte Straße**.

Diese Katastervermessung hat den Zweck, die Eigentumsrechte an den Straßennutzungsflächen den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG<sup>1</sup> für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Wir möchten darauf hinweisen,

dass die Berichtigung fehlerhafter Darstellungen von Flurstücksgrenzen in der Liegenschaftskarte (Zeichenfehler) keine rechtlichen Auswirkungen auf den rechtmäßigen Grenzverlauf, den Bestand des Flurstückes und den rechtlichen Zustand des Grundstückes im Grundbuch hat.

Nach der Verwaltungsvorschrift des Liegenschaftskatasters VwV/LiKa Pkt. 12.3.6 hat die Berichtigung von Flurstücksgrenzen auch die Vergabe einer neuen Flurstücksnummer zur Folge.

Aus einer im Liegenschaftskataster bzw. Grundbuch nachgewiesenen oder ermittelten Flächengröße kann kein Anspruch auf eine bestimmte Grundstückgröße oder einen bestimmten Grenzverlauf abgeleitet werden. Im Gegensatz zu den Flurstücksgrenzen ist die Flächengröße nur eine rein beschreibende Angabe tatsächlicher Art, besitzt keine Rechtserheblichkeit und nimmt daher auch nicht am öffentlichen Glauben des Grundbuches teil.

Alle Änderungen von Bestandsdaten, welche Auswirkungen auf das Grundbuch haben, werden automatisch dem zuständigen Grundbuchamt übergeben.

Die Fortführungsnachweise Nr. .1303-161.1 bis 1303-161.52 und 1303-162.1 sowie weitere Fortführungsunterlagen über die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen

**ab dem 25.07.2018 bis zum 24.08.2018**  
**am Landratsamt Vogtlandkreis**  
**in der Geschäftsstelle des Amtes für Kataster und Geoinformation,**  
**Postplatz 5, 08523 Plauen**  
**am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr**  
**am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie**  
**am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 300-2416 oder Mail: [poststelle.kataster@vogtlandkreis.de](mailto:poststelle.kataster@vogtlandkreis.de)). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Bildung von Flurstücken sowie die Änderung der Flurstücksnummer infolge Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellen einen Verwaltungsakt dar. Die Betroffenen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Straße 94/96, 08523 Plauen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Plauen, den

Rolf Keil  
Landrat

---

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 05. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 140 ff) in der jeweils geltenden Fassung.



# KULTURRAUM VOGTLAND–ZWICKAU

Kultursekretariat – Regionalbüro Vogtland

## **Kulturräumförderung für das Jahr 2019 kann beantragt werden**

Am 15. August 2018 endet die Frist für die Beantragung von Zuwendungen des Kulturräum Vogtland-Zwickau für das Jahr 2019. Die Fördergrundlagen und die zu verwendenden Antragsformulare und die Kontaktdaten des Kultursekretariates stehen im Internet zur Verfügung: [www.kulturräum-vogtland-zwickau.de](http://www.kulturräum-vogtland-zwickau.de)

Der Kulturräum fördert regional bedeutsame, kulturelle Einrichtungen und Projekte. Im Jahr 2018 gewährt der Kulturräum Vogtland-Zwickau für 66 Kultureinrichtungen und mehr als 130 kulturelle Projekte Zuwendungen im Gesamtumfang von 19,35 Millionen Euro.